



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2581
Datum: 19.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4;

1. Beratung und Beschluss des Änderungsentwurfs
2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4 mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

Die Satzungsänderung geht zurück auf einen entsprechenden Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007, dem in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.03.2007 stattgegeben wurde. Herr Schumacher beantragte

darin, die Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Mittelscheid in einem Bereich nördlich der Straße „Im Bogen“ zu erweitern, um hier eine weitere Bebauungsmöglichkeit zu schaffen. Insofern und bezüglich der Vorgeschichte wird auf die in Ausschnitten beigefügte Beschlussvorlage vom 20.03.2007 verwiesen. Da der Antragsteller angabegemäß nunmehr auch tatsächlich konkrete Bauabsichten hegt, sollte das Verfahren jetzt eingeleitet werden.

Planzeichnung und Begründung sind dieser Vorlage beigefügt. Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung für die geplante Satzungsänderung in Auftrag gegeben, deren Kosten der Antragsteller übernimmt. Dieses Gutachten liegt der Verwaltung zwischenzeitlich vor. Danach sind durch die geplante Satzungerweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten ist, wenn

- Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar und
- für den Fall, dass Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, diese zunächst auf Artenbesatz hin kontrolliert und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus – Quartierbesetzung bzw. im Oktober verschlossen werden.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ durch die zusätzliche Versiegelung der Fläche. Eine Eingriffsminimierung soll hier durch die Anpflanzung von 5 Obstbäumen erreicht werden. Da dies innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nicht möglich ist, wird die Anpflanzung auf einer anderen Fläche des Grundstückseigentümers, mit vorheriger Zustimmung des städtischen Umweltamtes, vorgenommen. Der Grundstückseigentümer hat sich hierzu bereits schriftlich bereit erklärt.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung und Artenschutz wurde vorab bereits um eine Stellungnahme zu der geplanten Satzungerweiterung gebeten, um zu prüfen, ob in dem Bereich der Satzungsänderung (angrenzend an einen Reitplatz) grundsätzlich eine Bebauung möglich ist. Von dort wurden jedoch keine Bedenken angemeldet, wenn die Grenzen des Naturschutzgebietes entlang der dortigen Böschungskante eingehalten werden. Diesem Anliegen wurde mit der beigefügten Planzeichnung Rechnung getragen.

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB stellt als Voraussetzung für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Wesentlichen folgende, für das geplante Vorhaben relevante, Voraussetzungen auf:

- Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein.
- Die Einbeziehung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, das Änderungs-/ Erweiterungsverfahren für den auf dem beigefügten Plan dargestellten Teilbereich der Parzellen Nr. 60 und 61 (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36) einzuleiten und die Öffentliche Auslegung auf der Basis des vorgestellten Entwurfs nebst Begründung und Artenschutzfachlicher Kurzeinschätzung durchzuführen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abgrenzungssatzungen nicht (mehr) gibt. Dies bedeutet, dass die Satzungsänderung nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt zur Rechtskraft geführt werden kann.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
 Bemerkungen

Die mit der Satzungsänderung verbundenen Kosten (Gutachten u.ä.) trägt der Antragsteller.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 19.01.2012

K. Pipke

Anlagen:

- 1. Änderung der Abgrenzungssatzung (Entwurf) gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
Stand: 19.01.2012
- Begründung (Entwurf) gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
Stand: 19.01.2012
- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung
Verfasser: Büro für Ökologie, Faunistik u. Umweltplanung, Bonn
Stand: 10.01.2012
- Antrag des Herr Schumacher vom 08.03.2007
- Beschlussvorlage des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 20.03.2007 sowie Ausschussbeschluss